



Rathaus Zeitung

STADT GREVENBROICH

Nr. 4

Stadt Grevenbroich

23.02.2011

54.03.02 – Jüchener Bach

Bekanntmachung

über die Auslegung von Karten und einem Erläuterungsbericht zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes des Jüchener Bachs

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Jüchener Bachs durch ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen.

Rechtsgrundlagen hierfür sind:

- §§ 76 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- §§ 112, 136, 138, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV.NRW. S. 185)
- der §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), sowie
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in Verbindung mit Ziffer 21.65 vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007 S. 662/SGV NRW 282, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.06.2009 (GV.NRW.S. 337).

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.

Das Überschwemmungsgebiet des Jüchener Bachs erstreckt sich auf Flächen folgender Kommunen:

Stadt Korschenbroich

Stadt Willich

Gemeinde Jüchen

Stadt Grevenbroich

Stadt Kaarst

Die betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1 : 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Jüchener Bachs ist in hellblauer Farbe dargestellt. Die Karten im Maßstab 1 : 25.000 dienen der Übersicht.

Sie liegen in der Zeit vom 28.02.2011 bis **einschließlich 01.04.2011** während der Dienststunden beim Fachbereich Planung/Bauordnung im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212 - **mit Ausnahme vom 03.03.2011 bis einschließlich 08.03.2011 – keine Auslegung- zu jedermanns Einsicht aus.**

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der o. g. Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bis spätestens **15.04.2011** schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Jüchener Bach**) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 11.02.2011

Bezirksregierung Düsseldorf

54.03.02 – Jüchener Bach

Im Auftrag

gez. Hüsgen

Die Dienststunden des Fachbereiches Planung/Bauordnung sind:

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

**Allgemeinverfügung
über das Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen
auf dem Kirmesplatz in Gustorf und Teilen der Straße „Torfstecherweg“
zu „Altweiber“**

Hiermit wird gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.12.1999 (GV.NRW: S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW: S. 861) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV NW 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW. S. 765) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Auf „Altweiber“ eines jeden Jahres, in der Zeit von 14.00 bis 24.00 Uhr, ist auf dem Kirmesplatz in Gustorf außerhalb des Festzeltes sowie auf der Straße „Torfstecherweg“ in den Bereichen vom Bahnübergang bis zum Parkplatz an der Sporthalle sowie vom Kirmesplatz bis zur nordöstlichen Ecke des Friedhofes das Mitführen von Gläsern oder Glasflaschen jeglicher Art untersagt.

Die Regelung gilt zunächst für die Jahre 2011 bis 2013.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen entsprechender Behältnisse, wenn diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung bestimmt sind oder für Betriebe auf dem Kirmesplatz, die Sport- oder Tennishalle oder den Minigolfplatz geliefert werden.

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung unterliegen mitgeführte Gläser oder Glasflaschen der sofortigen Einziehung nach §§ 55 Abs. 1, 56 Abs. 1, 62 Abs. 1, 68 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV.NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW. S. 765).

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben

Begründung:

Auf „Altweiber“ eines jeden Jahres findet im einem auf dem Kirmesplatz in Gustorf errichteten Festzelt eine Nachmittags- und Abendveranstaltung statt. Durch die Veranstaltung werden regelmäßig Jugendliche und junge Erwachsene angelockt, die im weiteren Umfeld des Zeltes Getränke aus Gläsern und Glasflaschen konsumieren. Häufig gehen Gläser und

Glasflaschen im Laufe des Nachmittags und Abends unabsichtlich zu Bruch oder werden absichtlich zerschlagen, so dass von den auf dem Kirmesplatz Gustorf und Teilen der Straße „Torfstecherweg“ herumliegenden Glassplittern erhebliche Verletzungsgefahren ausgehen.

Um dieser Gefahrenlage entgegen zu wirken, wird ein Glasverbot für den beschriebenen Bereich auf und um den Kirmesplatz Gustorf außerhalb des Festzeltes ausgesprochen und durch Vollzugsdienstskräfte kontrolliert.

Die zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren geltende Allgemeinverfügung stellt zwar eine Einschränkung für die Besucher der Veranstaltung zu „Altweiber“ auf dem Kirmesplatz dar, ist aber im Verhältnis zu den aus Erfahrungen der Vergangenheit bekannten Gefahren und Schadensereignissen als zumutbar und vertretbar zu bewerten. Sie ist verhältnismäßig, zumal sie räumlich eng begrenzt und zeitlich auf 10 Stunden jährlich beschränkt ist.

Nach § 14 Abs. 1 OBG NRW können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Glasverbot ist ein geeignetes Mittel zur entsprechenden Gefahrenabwehr. Es steht auch kein milderes Mittel zur Verfügung, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte. Der Nachteil für die Besucher und der angestrebte Erfolg stehen in einem vertretbaren Verhältnis zueinander. Der Schutz der Rechtsgüter der Besucher, speziell der Gesundheit, ist ungleich wichtiger als der Nachteil, in einem abgegrenzten räumlichen Bereich keine Gläser oder Glasflaschen mit sich führen zu dürfen.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG NRW) sind Ausnahmen für die Verwendung im häuslichen Bereich oder einer im Laufe des Nachmittags oder Abends notwendigen Zulieferung aufgenommen worden. Damit wird eine ausreichende Versorgung der Privathaushalte und der Gewerbetreibenden sichergestellt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat, ist zum Schutz der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffenen Anordnungen unmittelbar vollziehbar sind. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus der Notwendigkeit der Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung abzuwarten, wäre auf Grund der Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit und Leben nicht möglich. Das Schutzinteresse dieser Schutzgüter überwiegt in diesem Fall gegenüber einem Interesse eines Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung.

Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen. Dies ist vorliegend der Fall. Einzig erfolgversprechend im Hinblick auf die Vermeidung von Personen- und Sachschäden ist die unmittelbare Wegnahme von Gläsern und Glasflaschen. Das ausgesprochene Glasverbot kann nur sinnvoll umgesetzt werden, wenn tatsächlich keine der genannten Behältnisse auf den Kirmesplatzplatz oder die beschriebenen Teile der Straße „Torfstecherweg“ gelangen. Die Wegnahme von Gläsern und Glasflaschen im Rahmen des unmittelbaren Zwangs ist nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen

bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG NRW) erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass diese Frist durch das Verschulden eines Ihrer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 28.01.2011

Stadt Grevenbroich
Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Ende der amtliche Bekanntmachungen